

Verband der Organisationen des Personals
der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg
Fédération des organisations du personnel des
institutions sociales fribourgeoises

ADRESSE DES SEKRETARIATS:

Bd de Pérolles 8
Postfach 533
1701 Freiburg
Tel.: 026 309 26 40
Fax: 026 309 26 42
eMail: secretariat@fopis.ch
Internet: www.vopsi.ch

**Kollektivmitglieder: Berufs-
verbände und Gewerkschaft**

AFP/FPV

www.psyfri.ch
Association Fribourgeoise des Psychologues

AVENIRSOCIAL

www.avenirsocial.ch
Section Fribourg

ASTP

Association suisse des thérapeutes de la
psychomotricité. Sections romande
et tessinoise

ATSF

www.atsf.ch
Association des travailleurs
socioprofessionnels fribourgeois

ARLD

www.arld.ch
Association romande des logopédistes
diplômés Section fribourg

GFEP

Groupement fribourgeois des ergo-
thérapeutes et physiothérapeutes

GFMES

Groupement fribourgeois des maîtres de
l'enseignement spécialisé

VPOD-FAB

www.vpod.ch
Verband des Personals öffentlicher Dienste
Region Freiburg

Copyright: www.vopsi.ch
Design: ateliers-gerine.ch/cih
Print: www.fara.ch

Schwierige Verhandlungen zwischen INFRI und VOPSI im 2012

Letzten Sommer fanden Verhandlungen über den GAV INFRI-VOPSI statt. Für uns ging es vor allem darum, den geltenden GAV zu wahren. Dieser war unter Druck geraten, nachdem zwei vom Bund subventionierte spezialisierte Berufsbildungsstätten (CFPS) als Vertragsparteien ausgestiegen waren.

Der VOPSI intervenierte beim Bund (per Brief an Alain Berset, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern) und beim Staatsrat (Petition), um das Weiterbestehen des GAV zu sichern.

Bei den Verhandlungen war für den VOPSI offensichtlich, dass auch andere Institutionen sich einen Austritt aus dem GAV überlegen. Daher war für uns prioritär, dass die Verhandlungen weitergehen, um eine Kündigung des GAV durch INFRI zu verhindern.

Aus Sicht des Vorstands des VOPSI fiel das Ergebnis der Verhandlungen befriedigend aus. Die wenigen Änderungen betreffend Verwarnung im Zusammenhang mit Kündigung und die Möglichkeit, befristete Verträge ein zweites Mal zu verlängern, tangieren die materiellen Bestimmungen des GAV (Löhne, Arbeitszeit, Ferien, Lohnfortzahlung bei Krankheit usw.) nicht.

Die Entschädigung bei Stellenaufhebung wird beibehalten unter dem Vorbehalt, dass der Kanton oder eine andere subventionierende Instanz für die Finanzierung aufkommt. Diese Ausnahmeklausel betrifft jene Institutionen, die keine Defizitgarantie seitens der öffentlichen Hand haben, insbesondere die CFPS.

Der wichtigste Punkt war aber die Frage der Arbeitszeit der therapeutischen und psychopädagogischen Fachpersonen. Für sie war die Einführung der zusätzlichen Ferienwoche blockiert, die zwischen 2009 und 2011 in zwei Schritten eigentlich für alle Beschäftigten erreicht wurde. INFRI und VOPSI vertraten völlig unterschiedliche Standpunkte zur Ausgestaltung dieser Arbeitszeitverkürzung in den vier Tätigkeitsfeldern dieser Berufe. Nach über drei Jahren Stillstand konnte nun endlich ein Kompromiss ausgehandelt werden in dieser Sache, der auch von der betroffenen Personalvertretung akzeptiert wurde. Damit ist der zentrale Punkt dieser Verhandlungen beigelegt.

Der GAV INFRI-VOPSI ist ein wichtiges Instrument für die Sicherung guter Arbeitsbedingungen in allen sozialen Institutionen im Kanton Freiburg. Und bekanntlich sind gute Arbeitsbedingungen unabdingbar, soll die Qualität der Leistungen der Institutionen aufrechterhalten werden. Nun wird dieses Ziel nur zum Teil erreicht, solange die betreffenden CFPS dem Dachverband INFRI nicht wieder beitreten. Der VOPSI wird sich weiterhin mit aller Kraft gegen diese Entwicklung stemmen, die für alle Beschäftigten der sozialen Institutionen problematisch ist.

INFRI und VOPSI haben folgende Anpassungen des GAV per 1. Januar 2013 ausgehandelt:

Befristeter Arbeitsvertrag : Art. 3.3, 2ter Absatz

(...) Wenn ein Arbeitsvertrag für eine befristete Dauer abgeschlossen ist und sich am Verfallsdatum mehr als einmal erneuert, dann entsteht daraus ein unbefristeter Arbeitsvertrag.

Neu:

Ein befristeter Arbeitsvertrag kann künftig ein Mal verlängert werden.

Verwarnung im Zusammenhang mit Kündigung Art. 4.5, c

(...) Der Kündigung muss zumindest eine schriftliche und begründete Verwarnung oder eine ausführliche Einschätzung, die diese Möglichkeit erwähnt, vorgehen, die es der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter erlaubt, innert nützlicher Frist den Anforderungen der Stelle gerecht zu werden.

Neu:

Die schriftliche Verwarnung (in der Regel ein Brief) kann auch in Form einer schriftlichen Evaluation erfolgen. In diesem Fall muss die Evaluation die Möglichkeit einer Entlassung erwähnen, um in ihrer Wirkung rechtlich dem Verwarnungsbrief zu entsprechen.

Entschädigung bei Aufhebung der Stelle oder Versetzung an eine tiefer eingereihte Stelle Art. 4.8, 2ter Absatz

(...) Unter Vorbehalt des folgenden Absatzes hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, bei Entlassung oder Versetzung in eine tiefer eingereihte Stelle, Anspruch auf eine Entschädigung nach Alter und Dienstjahren in INFRI-Mitgliederinstitutionen und/oder beim Staat Freiburg, vorausgesetzt dass die Finanzierung vom Staat Freiburg oder einer anderen Subventionsstelle zugesichert ist.

Neu:

Streicht eine Institution eine Stelle aus Umstrukturierungsgründen (oder wird ein Mitarbeiter an eine tiefer eingereihte Stelle versetzt), so entfällt die in 4.8 vorgesehene Entschädigung, wenn die betreffende Institution über keine Defizitgarantie einer dritte Seite verfügt (dies ist derzeit bei den vom Bund subventionierten spezialisierten Berufsbildungsstätten der Fall).

Arbeitszeit der medizinischen und psychopädagogischen Fachleute

Die Bestimmungen zur Arbeitszeit des medizinischen und psychopädagogischen Personals sind in Anhang 6 GAV festgehalten. Anhang 6 bis mit dem sogenannten Rahmenplan entfällt. Weitere Informationen zur Arbeitszeit des medizinischen und psychopädagogischen Personals sind auf unserer Webseite zu finden und werden in einer nächsten Nummer nochmals aufgenommen.

* * *

Nicht vergessen:

Mit der Treuekarte 2012 des VOPSI erhalten Sie verbilligten Eintritt bei Cinémotion (Bulle, Freiburg, Payerne) (Fr.13.--statt 16.--). Reduktionsgutscheine sind auf unserem Sekretariat erhältlich!

Mehr Infos stehen auf unserer Webseite zur Verfügung.

DIE FRAGE DES MONATS

Darf man während der Arbeitszeit zum Arzt gehen?

Die Schiedskommission hat kürzlich (23. August 2012) zur Frage Stellung genommen, ob man während der Arbeitszeit einen ärztlichen Termin wahrnehmen darf.

Art. 20 GAV (Abs. 2 bis 6) zählt die Gründe für einen bezahlten Kurzurlaub abschliessend auf. Der Arztbesuch zählt nicht dazu.

Ergänzend hält Art. 20.1 GAV fest, dass ein Urlaub beantragen muss, wer die Arbeit aus einem anderen Grund als Ferien, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaft oder Militärdienst aussetzen will. In Art. 26 GAV wird die Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall geregelt.

Der Besuch eines Arztes kann tatsächlich ein Hinderungsgrund ohne Verschulden sein, der in der Person des Beschäftigten liegt. In diesem Fall muss der Lohn für die Dauer der Verhinderung bezahlt werden.

Hingegen gilt dies nicht, wenn der Beschäftigte die Möglichkeit hätte, den Arztbesuch ausserhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Dies ist insbesondere bei Beschäftigten in Teilzeit oder mit gleitender Arbeitszeit der Fall, die ihre Arbeitszeiten relativ selbständig gestalten.

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Fällen ist nicht immer einfach. Institutionen können diesbezüglich interne Richtlinien für verschiedene Kategorien von Arbeitszeiten erlassen (vorgeschriebene oder flexible Arbeitszeit o. ä.).

Die Richtlinien des Freiburger Amtes für Personal und Organisation (POA) und insbesondere jene betreffend Arztbesuch «gelten weder unmittelbar noch sinngemäss für die dem GAV INFRI-VOPSI unterstellten Beschäftigten».

Der Wortlaut der Stellungnahme ist auf unserer Webseite aufgeschaltet.

Anmerkung: In dieser Nummer wurden alle (Berufs-) Bezeichnungen, die sowohl auf Frauen wie auf Männer zutreffen, in der weiblichen Form geschrieben. In der nächsten Nummer werden wir umgekehrt verfahren.